



Bestattungs- und Friedhofreglement

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen, Organisation

§1 Zuständigkeit und Aufsicht

§2 Friedhofgärtner

§3 Totengräber

II. Bestattungsvorschriften

§4 Meldepflicht Todesfall

§5 Anordnungen für Bestattungen

§6 Zeit der Bestattung

§7 Unentgeltliche Bestattungen

§8 Entgeltliche Bestattungen

§9 Einsargung

§10 Aufbahrung

§11 Kremation

§12 Stille Bestattungen

III. Grabstätten

§13 Grabtypen

§14 Ausmass der Gräber

§15 Zweitbelegung

§16 Ruhedauer

§17 Aufhebung der Grabfelder und Räumung

§18 Reihenfolge der Bestattungen

IV. Grabmäler

§19 Allgemeines

§20 Bewilligungspflicht

§21 Kosten der Grabmale

§22 Zulässige Materialien

§23 Abmessungen

V. Gebührenordnung

§24 Gebühren

VI. Friedhofordnung

- §25 Vorschriften für Besucher/innen
- §26 Bepflanzungen
- §27 Pflege der Grabstätte

VII. Schlussbestimmungen

- §28 Haftung
- §29 Schadenersatz
- §30 Ausserordentliche Geschäfte
- §31 Strafbestimmungen
- §32 Inkrafttreten

Gestützt auf §§ 145 und 146 des Sozialgesetzes vom 31.01.2007 (BGS 831.1) und auf den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10.12.2012, wird das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Hochwald wie folgt festgelegt:

I. Allgemeine Bestimmungen, Organisation

§1 Zuständigkeit und Aufsicht

Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat. Die unmittelbare Aufsicht hat der/die Ressortverantwortliche.

§2 Friedhofgärtner

Die Aufgaben des Friedhofgärtners umfassen insbesondere den Unterhalt des Friedhofs sowie das Durchsetzen der Friedhofordnung.

§3 Totengräber

Die Funktion des Totengräbers wird in der Regel von den Werkdiensten der Gemeinde ausgeübt. Sie sind für eine würdige Bestattung verantwortlich.

II. Bestattungsvorschriften

§4 Meldepflicht Todesfall

Jeder Todesfall ist seitens der Hinterbliebenen der Gemeindeverwaltung und dem Zivilstandamt unverzüglich zu melden. Dabei müssen eine ärztlichen Todesbescheinigung und das Familienbüchlein vorgelegt werden.

§5 Anordnungen für Bestattungen

Die Trauerfamilie teilt – nach allfälliger Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt – der Gemeindeverwaltung den gewünschten Zeitpunkt für die Bestattung mit. Die Gemeindeverwaltung benachrichtigt die mit der Bestattung beauftragten Werkdienste. Sie ist auch für die amtliche Bekanntmachung besorgt.

§6 Zeit der Bestattung

Die Bestattung darf normalerweise frühestens 48 Stunden nach eingetretenem Tode erfolgen. Die Bestattung ist in der Regel von 09.30 Uhr – 11.00 Uhr oder von 13.30 Uhr – 16.00 Uhr anzusetzen. An Samstagnachmittagen, Sonntagen sowie an gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen sollen keine Bestattungen stattfinden.

§7 Unentgeltliche Bestattungen

Auf dem Friedhof Hochwald können ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft alle verstorbenen Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde gesetzlichen Wohnsitz hatten, unentgeltlich bestattet werden.

Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde hatten (Alters- und Pflegeheimbewohner/innen, etc.) werden ebenfalls unentgeltlich bestattet.

Die unentgeltliche Bestattung schliesst folgende Leistungen ein:

- Die Überlassung eines Erd- oder Urnengrabes.
- Die Mitbenützung des Gemeinschaftsgrabes.
- Das Ausheben und Wiedereinfüllen des Grabes.
- Die Kremationskosten
- Die ordentliche Verrichtung durch das mit der Bestattung beauftragte Personal (Werkdienste der Gemeinde, Sargträger, Totengräber).
- Die amtliche Bekanntmachung

Alle anderen anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

§8 Entgeltliche Bestattungen

Auf dem Friedhof Hochwald können ausnahmsweise folgende Personen mit auswärtigem Wohnsitz gegen Entgelt bestattet werden:

- a) Verstorbene Gemeindeglieder.
- b) Verstorbene, die in Hochwald Blutsverwandte bis zum zweiten Grad haben.
- c) Verstorbene, die sich um die Gemeinde besondere Verdienste erworben haben.
- d) Verstorbene die eine besonders enge Beziehung zur Gemeinde pflegten.

In all diesen Fällen ist die schriftliche Zustimmung des Gemeinderats einzuholen.

Die zu bezahlenden Gebühren sind der Gebührenordnung zu diesem Reglement (Anhang I) aufgeführt. Über eine Reduktion oder Erlass dieser Gebühren entscheidet der Gemeinderat.

§9 Einsargung

Die Wahl des Sarges, dessen Ausstattung und die Einsargung sind Sache der Angehörigen.

Särge aus massivem Hartholz oder Metall und solche mit Metalleinlagen sind nicht gestattet.

§10 Aufbahrung

Zur Aufbahrung der Verstorbenen steht die Aufbahrungskapelle in Dornach zur Verfügung. Aus zwingenden Gründen kann deren Benützung vom Arzt angeordnet werden.

§11 Kremation

Für Feuerbestattungen im Krematorium gelten die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Kantonen. Für den Transport der Leichen zum Krematorium und die Abholung der Urne haben die Angehörigen zu sorgen und aufzukommen.

§12 Stille Bestattungen

Stille Bestattungen im engeren Kreis sind möglich. Vorgängig ist eine Absprache mit dem Gemeindepräsidium nötig.

III. Grabstätten

§13 Grabtypen

Für die Bestattung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Reihengrab für Erdbestattungen
- b) Reihengrab für Urnenbestattungen
- c) Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab

§14 Ausmass der Gräber

Für die Grabstätten gelten nachstehende Masse:

	Länge	Breite	Tiefe
Erdgräber	160 cm	80 cm	150 cm
Urnengräber	100 cm	80 cm	80 cm

§15 Zweitbelegung

Pro Reihengrab ist die zusätzliche Beisetzung einer Urne gestattet, sofern die erste Beisetzung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt.

Bei turnusgemässer Aufhebung der Grabstätte besteht jedoch für diese Urne kein Anrecht auf eine erneute Beisetzung.

§16 Ruhedauer

Die Ruhedauer beträgt mindestens 20 Jahre.

Bei Urnen, die nachträglich in ein bestehendes Grab eingesetzt werden, beträgt die Ruhedauer mindestens 10 Jahre.

§17 Aufhebung der Grabfelder und Räumung

Vor der Aufhebung des Grabfeldes werden die Angehörigen, soweit solche bekannt sind, schriftlich ersucht, Grabmäler und Pflanzen innerhalb von 2 Monaten zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht geräumte Grabstätten auf Kosten der Gemeinde geräumt. Entschädigungsansprüche für Grabsteine, Pflanzen usw. bestehen nicht.

§18 Reihenfolge der Bestattungen

Die Bestattungen erfolgen in allen Grabfeldern stets in Reihenfolge der zur Verfügung stehenden freien Bestattungsmöglichkeiten.

IV. Grabmäler

§19 Allgemeines

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen. Es soll der Würde des Friedhofes entsprechen und sich harmonisch in das Gesamtbild einfügen.

Jedes Reihengrab ist mit einem Grabmal zu versehen.

§20 **Bewilligungspflicht**

Entwürfe für Grabmäler und für Änderungen an bestehenden Grabmälern sind dem zuständigen Gemeinderat zur Begutachtung vorzulegen. Die Gesuche sind in zweifacher Ausführung einzureichen und haben vollständige Angaben über Material, Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1 : 10 zu enthalten. Ohne Genehmigung des entsprechenden Gesuches darf kein Grabmal aufgestellt werden. Den Angehörigen wird empfohlen, Kaufverträge mit Grabsteinlieferanten nur unter Vorbehalt der Genehmigung des entsprechenden Grabmahl durch den zuständigen Gemeinderat abzuschliessen.

§21 **Kosten der Grabmäler**

Grabmäler von Reihengräbern gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Gemeinde sorgt für den Unterhalt und die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes. Auf Wunsch der Angehörigen wird der Name der bestatteten Person erwähnt. Die Beschriftung (Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr) besteht aus einer eingravierten Bronzeplatte, welche auf der Randeinfassung des Gemeinschaftsgrabes angebracht wird. Die Angehörigen übernehmen die Kosten für die Beschriftung. Bei Verstorbenen ohne Vermögen und ohne Angehörigen oder wenn die Angehörigen mittellos sind, wird auf Kosten der Gemeinde ein einfacher Grabstein oder eine gravierte Broncetafel gestellt.

§22 **Zulässige Materialien**

Um eine gewisse Einheitlichkeit zu erreichen hat sich die Gemeinde auf Grabsteine beschränkt.

§23 **Abmessungen**

Bei den Grabsteinen sind nachfolgende Masse einzuhalten:

	Höhe	Max. Breite	Max. Tiefe
Reihengrab Erdbestattung	110 cm	55 cm	15 cm
Reihengrab Urnenbestattung	80 cm	55 cm	15 cm

V. Gebührenordnung

Gebühren

Die Gebühren und Kosten für Bestattungen sind in der Gebührenordnung gemäss Anhang I festgelegt.

VI. Friedhofordnung

§25 Vorschriften für Besucher/innen

Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Das Mitführen von Hunden innerhalb des Friedhofareals ist untersagt.

§26 Bepflanzungen

Die Grabbepflanzungen der Reihen- und Urnengräber ist Sache der Hinterbliebenen. Anpflanzungen dürfen die Grabsteine nicht überragen und en Zugang zu den Gräbern nicht erschweren. Pflanzen- und Grabschmuck, welche die Nachbarsgräber oder die Wege beinträchtigen, sind von den Angehörigen in Ordnung zu bringen.

Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet.

Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Gemeinde. Bepflanzungen oder das Aufstellen von individuellem Grabschmuck sind auf dem Gemeinschaftsgrab nicht zugelassen. Blumenschmuck kann an einem von der Gemeinde zugewiesenen Platz aufgestellt werden.

§27 Pflege der Grabstätte

Die Gräber sind von den Angehörigen in Ordnung zu halten. Für welche Kränze und Blumen und für Abfälle steht ein Abfallbehälter zur Verfügung.

Grabsteine sind von den Angehörigen in Ordnung zu halten.

Die Anpflanzung und Wartung von Gräbern von Verstorbenen, die keine Angehörigen hinterlassen, übernimmt die Gemeinde.

VII. Schlussbestimmungen

§28 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und sonstige auf den Gräbern deponierten Gegenstände. Sie leistet auch keinen Ersatz, wenn durch Drittpersonen oder Naturereignisse Beschädigungen oder Verluste entstehen sollten.

§29 Schadenersatz

Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung ist Schadenersatz zu leisten. Werden beim Aufstellen von Grabmälern, Nachbarsgräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, so haftet der Verursacher für den Schaden.

§30 Ausserordentliche Geschäfte

Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle oder ausserordentliche Geschäfte werden durch den Gemeinderat geregelt.

§31 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglement werden, sofern nicht strafrechtliche Ahndung zu erfolgen hat, vom Friedensrichter/in im Rahmen seiner Kompetenzen geahndet.

§32 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Departement des Innern in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 30.06.1988

Anhang: Gebührenordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

EINWOHNERGEMEINDE HOCHWALD

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindevorwaltung

A. Tomasi

Th. Zaeslein

Genehmigungen

- Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2012
- Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2012
- Genehmigt durch das Departement des Innern am 17.01.2013

Anhang

Gebührenordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Gemäss § 23 des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Hochwald werden die Gebühren wie folgt festgelegt:

- A Für zuletzt im Ort wohnhafte Verstorbene aus Hochwald ist die Bestattung (§ 7) unentgeltlich. Die Kosten für die Kremation übernimmt die Gemeinde.
- B Für zuletzt auswärts wohnhafte Verstorbene aus Hochwald (§ 8) sind die nachstehenden Gebühren zu entrichten:
 - a) Erdbestattung in Reihengrab Fr. 1'000.-
 - b) Urnenbestattung in Reihengrab Fr. 800.-
 - c) Urnenbestattung in bestehendem Grab Fr. 500.-
 - d) Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab Fr. 500.-
- C Eine Beschriftung auf der Randeinfassung des Gemeinschaftsgrabes geht gegen pauschal Fr. 500.- zu Lasten der Angehörigen.